

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138184	0351 81920	13.01.2021

Tagesbrief 103/21 vom 13.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen als Videokonferenz**
- **BMF verlängert Billigkeitsregelung zur Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von Vermögen eines BgA aufgrund der Corona-Krise**
- **Corona-Schnelltest für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen – Formblatt, Inanspruchnahme ab 3. Februar 2021**
- **Geoportal des GeoSN**
- **Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG)**
- **Kompensationszahlungen – Klarstellung zur Verbuchung**
- **Bußgeldkatalog zur Quarantäne-Verordnung**

1. **Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen als Videokonferenz**

Das Staatsministerium des Innern (SMI) hat Anwendungshinweise zum Vollzug der §§ 36a SächsGemO, 32a SächsLKrO herausgege-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

ben, die die ausnahmsweise Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen während der Covid-19-Pandemie als Videokonferenz zum Gegenstand haben. Über die vom Sächsischen Landtag am 16. Dezember 2020 beschlossenen Ausnahmeregelungen hatten wir in den Tagesbriefen 096/2020 und 099/2021 informiert. Die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Durchführung einer Videokonferenz anstelle der Präsenzsitzung besteht für die Sitzungen der Gemeinderäte und Kreistage, der beschließenden Ausschüsse, Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte, für die Verbandsversammlungen der Verwaltungsverbände und Zweckverbände sowie für beschließende Ausschüsse der Zweckverbände.

Weitere Einzelheiten insbesondere zu den Voraussetzungen der Anwendung der Ausnahmeregelung ergeben sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Hinweisen des SMI.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

2. BMF verlängert Billigkeitsregelung zur Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von Vermögen eines BgA aufgrund der Corona-Krise

Im Tagesbrief 64/20 vom 9. Juli 2020 hatten wir unter anderem über die Billigkeitsregelung der Finanzbehörden im Hinblick auf das Umsatzsteuerrecht informiert. Gemäß § 163 AO wurde aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2020 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen.

Der DStGB hatte sich mit einem Schreiben vom 21. Dezember 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) für eine (umsatz-)steuerliche Billigkeitsregelung für die durch die Corona-Krise bedingte Umnutzung von Räumlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) eingesetzt.

Das BMF hat mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 11. Januar 2021 mitgeteilt, dass nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachstehende Billigkeitsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird.

„Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2021 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht

zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“

Damit steht nach Aussage des BMF sowohl eine adäquate Lösung für die Einrichtung von Impfzentren in den Räumlichkeiten eines BgA als auch für die krisenbedingte Nutzung weitläufigerer Einrichtungen zur Durchführung von Besprechungen und Sitzungen kommunaler Gremien zur Verfügung.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

3. Corona-Schnelltest für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen – Formblatt, Inanspruchnahme ab 3. Februar 2021

Mit [Tagesbrief 102/21](#) vom 11. Januar 2020 haben wir über die Möglichkeit von Corona-Schnelltests für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen informiert. Als **Anlage 3** fügen wir nunmehr das entsprechende Formblatt als elektronisch ausfüllbare PDF-Datei bei.

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darauf hingewiesen, dass das Testangebot bereits ab dem 3. Februar 2021 in Anspruch genommen werden kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Geoportal des GeoSN

Das Geoportal des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen bietet auf seinen Karten die Anzeige der Impfzentren sowie die Ermittlung des 15-km-Radius an. Weitere Details sind der als **Anlage 5** beigefügten Medieninformation zu entnehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG)

Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 (**Anlage 6**) und vom 5. August 2020 (**Anlage 7**) hatte das Staatsministerium der Finanzen (SMF) mitgeteilt, dass aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie keine Bedenken bestehen, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b

VwV-SächsRKG und damit als **triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz** anzusehen. In diesen Fällen beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km.

Diese Ausnahme sollte zunächst für bis zum 31. Januar 2021 beginnende Dienstreisen gelten.

In Anbetracht des weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der weiteren Erforderlichkeit von Präventionsmaßnahmen hat uns das Sächsische SMF mit Schreiben vom 7. Januar 2021 (**Anlage 8**) mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, diese Ausnahme bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall weiterhin als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz anzusehen. Dies gilt über den 31. Januar 2021 hinaus für bis zum 31. März 2021 beginnende Dienstreisen, sofern die Durchführung von Dienstreisen derzeit überhaupt in Betracht kommt.

Im Übrigen gelten die im Schreiben des SMF vom 6. Mai 2020 dargelegten Grundsätze entsprechend.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

6. Kompensationszahlungen – Klarstellung zur Verbuchung

Unser Hinweis in Ziffer 9 des [Tagesbrief 102/21](#) zu den Zahlungen für die Kompensation der Elternbeiträge war etwas missverständlich formuliert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Es sollte nur zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den Zahlungen um Landesmittel handelt und die bisherigen Hinweise aus Nummer 4 des [Tagesbriefes Nr. 71/20](#) vom 20. August 2020 und der Ziffer 2.2.a der Buchungshinweise vom 31. März 2020 (siehe [Tagesbrief 11/20](#)) weiterhin gelten.

Im Überblick bedeutet dies für die Finanzrechnungskonten für die bisherigen Kompensationszahlungen Folgendes:

Zahlungen Gewerbesteuerausfälle im Dezember 2020	Bundesmittel	6130 „sonstige Zuweisung vom Bund“
Zahlungen Steuerausfälle im August 2020	Landesmittel	6131 „sonstige Zuweisung vom Land“
Zahlungen für Elternbeiträge	Landesmittel	6141 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land,“

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

7. Bußgeldkatalog zur Quarantäne-Verordnung

Zu der überarbeiteten Quarantäne-Verordnung wurde der als **Anlage 9** beigefügte Bußgeldkatalog bekannt gegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen